

Ortsgemeinde Seelbach

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Donnerstag, 20. April 2023
Ort	"Henry-Hütte" Seelbach
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	21:40 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeisterin Anke Klein als Vorsitzende
2. Erster Beigeordneter Hardy Heynen
3. Beigeordneter Mario Geyer
4. Heiko Klein
5. Matthias Kumpernass
6. Michael Paul Lücker
7. Michael Lüß
8. Yvette Schäck
9. Michael Zickgraf

von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Lydia Litke

Schriftführer

Lydia Litke

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 9

Der Ortsgemeinderat Seelbach ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung einer Eilentscheidung
Auftragsvergabe
Beschaffung einer Kehrmaschine
2. Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragsatzung in der Ortsgemeinde Seelbach
3. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste
4. Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
5. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

6. Kommunalen Klimapakt
Beitritt
7. Informationen der Ortsbürgermeisterin
8. Einwohnerfragestunde
9. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bestätigung einer Eilentscheidung **Auftragsvergabe** **Beschaffung einer Kehrmaschine**

Die Ortsbürgermeisterin hat im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung getroffen:

„Seitdem die Schneefräse der Ortsgemeinde defekt ist und nicht mehr wirtschaftlich repariert werden kann, beabsichtigt die Ortsgemeinde eine Kehrmaschine (mit Kehrgutbehälter und Schneeketten) anzuschaffen.

Die Ortsgemeinde hat ein Angebot der Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein Main eG, Siebengebirgsstraße 17, 57632 Flammersfeld, eingeholt.

Die Auftragssumme beläuft sich auf 3.506,55 € brutto.

Das Angebot ist wirtschaftlich und angemessen.

Da die Raiffeisen-Waren-Zentrale enorme Preissteigerungen, seitens des Herstellers, in den kommenden Wochen erwartet und angekündigt hat, ist die Auftragsvergabe zügig durchzuführen. Die Ortsbürgermeisterin trifft somit im Benehmen mit den Beigeordneten eine Eilentscheidung nach § 48 GemO, die der Zustimmung des Ortsgemeinderates bedarf.

Es stehen keine Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde Seelbach zur Verfügung. Es handelt sich daher um eine außerplanmäßige Ausgabe nach § 100 GemO, die der Zustimmung des Ortsgemeinderates bedarf.

Der Auftrag wird durch die Ortsbürgermeisterin selbst erteilt.“

Beschluss:

Der Auftragsvergabe für die Beschaffung der Kehrmaschine an die Raiffeisen-Waren-Zentrale Rhein Main eG, Siebengebirgsstraße 17, 57632 Flammersfeld, zu einem Gesamtwert in Höhe von 3.506,55 € brutto wird zugestimmt. Die Eilentscheidung nach § 48 GemO wird bestätigt und der außerplanmäßigen Ausgabe nach § 100 GemO wird zugestimmt.

Der Auftrag wird durch die Ortsbürgermeisterin selbst erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 2 Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragsatzung in der Ortsgemeinde Seelbach

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für den Ausbau ihrer Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragsatzung vom 08.11.2002.

Mit der Neufassung des § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) im Mai 2020 hat der Gesetzgeber den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag (wkB) flächendeckend eingeführt. Durch diese Gesetzesänderung ergibt sich für alle Ortsgemeinden die Pflicht zur Umstellung auf den wkB. Auch die Ortsgemeinde Seelbach, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erhebt, wird nun umzustellen haben.

Die tatsächliche Umstellung auf den wkB erfolgt durch den vorliegenden Satzungsbeschluss und durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld. Damit wird die vor Einführung der wiederkehrenden Beiträge geltenden Einmalbeitragsatzung aufgehoben und er tritt gleichzeitig die Satzung über den wkB in Kraft.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat die Änderung des KAG zum Anlass genommen, das entsprechende Satzungsmuster zu überarbeiten. Der vorliegende Satzungsentwurf für die Ortsgemeinde orientiert sich an dem empfohlenen Satzungsmuster.

Veränderungen der neuen Satzungsregelung gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 2 (Beitragsfähige Verkehrsanlagen)

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 3 (Ermittlungsgebiete)

Gemäß § 10 a Abs. 1 KAG werden als Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

In der Ortsgemeinde Seelbach bilden sämtliche Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit).

§ 5 (Gemeindeanteil)

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10a Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG)).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen und -teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück ausgeht oder dorthin führt. Somit zählt zum Anliegerverkehr z.B. der Verkehr zu den Wohnhäusern in der Ortsgemeinde.

Der Verkehr, welcher über die K 9 (Bahnhofstraße und Hauptstraße) fließt, bleibt bei der Berücksichtigung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt. Auf den Gemeindestraßen wird Durchgangsverkehr von dem zum Außenbereich führenden landwirtschaftlichen Verkehr, den Verkehr Richtung Berzhausen und zu den Häusern Hauptstraße 19 und 30 und den Verkehr Richtung Henry Hütte in Bettgenhausen verursacht.

Auf den in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Gemeindestraßen und Teileinrichtungen ist damit wenig Durchgangsverkehr und überwiegender Anliegerverkehr vorhanden.

Dem Gemeinderat steht ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil auf **25%** (geringer Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

§ 6 (Beitragsmaßstab)

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird von 25 % auf 10 % verändert.

Auf Grund der bisherigen Satzung wurden Grundstücke im unbeplanten Bereich mit einer Tiefe von bis zu 40 m berücksichtigt (sog. Tiefenbegrenzungslinie). Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Altkirchen und Flammersfeld werden nun alle Beitragssatzungen für die Berechnung der Beiträge für Wasser und Abwasser einheitlich auf eine Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt. Auch die Ausbau- und Erschließungsbeitragssatzungen der Ortsgemeinden sollen Schritt für Schritt auf die Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt werden. Die neue Ausbaubeitragssatzung soll von dieser Regelung ebenfalls nicht abweichen. Die Tiefenbegrenzungslinie wird auf 35 m festgelegt.

§ 13 Übergangs- und Verschonungsregelungen

Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge oder einmalige Ausbaubeiträge gezahlt wurden, treffen. Betroffene Grundstücke sind für einen bestimmten Zeitraum von der Zahlung des wiederkehrenden Beitrags befreit. Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des Beitragsanspruches (§ 10 a Abs. 6 Satz 3 KAG). Bei der Bestimmung des Zeitraums der Verschonungsfrist sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden (§ 10 a Abs. 6 Satz 4 KAG).

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes schlägt folgende Verschonungsfristen vor, die in die Satzung der Ortsgemeinde übernommen wurden:

a) Erstmalige Herstellung (Erschließung)

Verschonungszeitraum	20 Jahre
----------------------	----------

b) Ausbaumaßnahmen

komplette Herstellung der Verkehrsanlage	20 Jahre
Herstellung der Fahrbahn	15 Jahre
Herstellung des Gehweges,	10 Jahre
Herstellung der Beleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung oder andere Teilanlagen, Durchführung Grunderwerb	5 Jahre

Bei der Festlegung der Verschonungsfrist für Erschließungs- und Ausbaubeiträge richtet sich diese nach dem Umfang der Maßnahme.

§ 14 (Öffentliche Last)

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Die **Anlage 1** enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung zum Thema Gemeindeanteil spricht sich der Ortsgemeinderat dafür aus, den Gemeindeanteil durch Abstimmung in zwei Schritten festzulegen.

Abstimmung 1: Abstimmung über Einordnung des Gemeindeanteils in eine Kategorie

Kategorie 1 (Geringer Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) = 6 Ja-Stimmen
Kategorie 2 (Erhöhter Durchgangs- aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) = 3 Ja-Stimmen

Ergebnis: Gemeindeanteil bewegt sich in der 1. Kategorie.

Abstimmung 2: Abstimmung über Beurteilungsspielraum i.H.v. +/- 5%

Gemeindeanteil 25 % = 1 Ja-Stimme

Gemeindeanteil 30 % = 8 Ja-Stimmen

Ergebnis: Gemeindeanteil 30 %

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Seelbach wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf (außer Gemeindeanteil) beschlossen.

Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu dem Gemeindeanteil wird im Wesentlichen übernommen, mit der Maßgabe, dass der Gemeindeanteil auf 30 % festgelegt wird.

Der Abwägungsvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Aufgrund des erhöhten landwirtschaftlichen Durchgangsverkehrs auf verschiedenen Gemeindestraßen soll der Beurteilungsspielraum der Ortsgemeinde nach oben genutzt werden. Der Gemeindeanteil wird auf 30 % festgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 3 Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028
Aufnahme in die Vorschlagsliste

In diesem Jahr sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufzustellen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht, Personen zu benennen. Grundsätzlich sind Wahlen nach § 40 GemO in geheimer Abstimmung durchzuführen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschlussergebnis: einstimmig (9 Ja- Stimmen)

Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der nachgenannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 zu.

Name, Vorname: Sandra Klein
Geburtsname: Klein
Geburtsjahr: 1973
PLZ Wohnort: 57632 Seelbach
Beruf: Verwaltungsangestellte

Name, Vorname: Michael Lüß
Geburtsname: /
Geburtsjahr: 1978
PLZ Wohnort: 57632 Seelbach
Beruf: Sozialarbeiter/-pädagoge

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 4 Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden mehrere Beschlüsse zur Erreichung der Klimaziele gefasst. Zuletzt im sogenannten „Osterpaket 2022“. Nach den Vorgaben des Bundes sollen bis 2030 80 % der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stammen. Dies bedeutet für die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld mit einem aktuellen Anteil erneuerbarer Energien von 26,6 Gigawattstunden (etwa 12 %) eine Steigerung auf rund 180 Gigawattstunden (80 %) bis 2030, mithin auf das 6,5-fache.

Die politischen Gremien der Verbandsgemeinde sehen in den Zielen der Energiewende eine Aufgabe, die im dringenden öffentlichen Interesse liegt.

Daher hat der Verbandsgemeinderat am 21.12.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemeinsam mit der EAM Natur GmbH und weiteren benachbarten Verbandsgemeinden im Landkreis Altenkirchen die „Westerwald/Sieg-Energie GmbH“ zu gründen, deren operatives Geschäft in der Erzeugung regenerativer Energien liegt.

Mangels eindeutiger Regelungen in der Gemeindeordnung sieht die herrschende Meinung die Zuständigkeit für die Energieversorgung grundsätzlich bei den Ortsgemeinden im Sinne einer freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheit. Aufgrund der kleingliedrigen Struktur der Verbandsgemeinde und ihren 67 Ortsgemeinden - bzw. auf Kreisebene mit 118 Ortsgemeinden - ist es gesellschaftsrechtlich und betriebswirtschaftlich nachteilig, eine gemeinsame Gesellschaft unter Beteiligung der Ortsgemeinden zu gründen, da eine solche Gesellschaft hinsichtlich des Informationsflusses, der Entscheidungsprozesse, der Durchführung der Gesellschafterversammlungen etc. kaum steuerbar wäre. Deshalb ist es sinnvoll, die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien gemäß § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Die Übernahme der Aufgabe setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden, in der die Mehrzahl der Einwohner lebt, der Aufgabenübertragung zustimmen.

Die Aufgabenübertragung gilt nicht für bereits bestehende Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto. Für solche Anlagen sind die jeweiligen Ortsgemeinden bzw. die Kreisstadt Altenkirchen, wie bisher, zuständig. Gleiches gilt für Anlagen und Projekte, die seitens der Ortsgemeinde/Stadt gewünscht sind, deren Durchführung jedoch von der zu gründenden Energieerzeugungsgesellschaft „Westerwald/Sieg-Energie-GmbH“ abgelehnt werden.

Der Vorteil für die Ortsgemeinden bei einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde liegt darin, dass zwischen der Verbandsgemeinde und der EAM - unter Beteiligung Privater über eine Genossenschaft - eine kommunale Gesellschaft gegründet wird und damit die Renditen aus der Wertschöpfung der Anlagen in der Region verbleiben. Ziel ist es, mit einem koordinierten und abgestimmten planerischen Standortkonzept sowie einer Nutzung der vorhandenen Ressourcen, unabhängig von Standort und Eigentumsverhältnissen, einen Wildwuchs zu vermeiden. Aufgrund der Aufgabenübertragung tragen die Ortsgemeinden kein Risiko. Gleichzeitig profitieren sie indirekt über die Verbandsgemeindeumlage von möglichen Gewinnen und partizipieren somit von allen Anlagen der Gesellschaft innerhalb der Region. Des Weiteren haben die Ortsgemeinden kaum administrativen Aufwand.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 21.12.2022, TOP 8 „Gründung einer Gesellschaft zur Nutzung und Erschließung regenerativer Energien“, verwiesen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde überträgt die Aufgabe der Nutzung und Erschließung von regenerativen Energien mit Ausnahme bereits bestehender Erzeugungsanlagen sowie Erzeugungsanlagen mit einem Investitionsvolumen unter 100.000 € brutto gemäß den Regelungen des § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 5 Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde

Die Aufgabe der Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Da die Träger der Straßenbaulast in der Regel über keine eigenen Niederschlagswasserkanäle zur Entwässerung ihrer Straßen, Wege und Plätze verfügen, bedienen sie sich dem Entwässerungssystem des Trägers der Abwasserbeseitigung und beteiligen sich entsprechend an den hierfür entstehenden Kosten.

Die einschlägigen Regelungen hierfür finden sich in § 12 Abs. 10 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) wie folgt: „Erfolgt die Fahrbahntwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Träger der Kanalisation an den Kosten der Herstellung, den laufenden Kosten und den Kosten einer Erneuerung der Kanalisation entsprechend den Mengen des Oberflächenwassers von der Fahrbahn zu beteiligen. Die Beteiligung an den Kosten für die Herstellung oder für die Erneuerung der Kanalisation soll jeweils durch einen einmaligen Pauschalbetrag, die Beteiligung an den laufenden Kosten durch jährlich wiederkehrende Pauschalbeträge abgegolten werden. Die Ermittlung der für die Pauschalbeträge geltenden Richtwerte erfolgt durch den Träger der Kanalisation im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast.“

Die hierfür seit Ende der 1970er bzw. Anfang der 1980er Jahre bestehenden Verträge zwischen den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen und den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen wurden auf Grundlage des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu § 12 Abs. 10 LStrG erstellten Vertragsmusters zuletzt 2008/2009 neu gefasst. Eine im Jahr 2016 erneut geplante Aktualisierung der Verträge wurde mit Blick auf die anstehende Fusion mit der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld verschoben.

In der ehemaligen Verbandsgemeinde Flammersfeld gab es schriftliche Verträge lediglich für 13 von seinerzeit 26 Ortsgemeinden aus den Jahren 1979 und 1980. In den Ortsgemeinden ohne schriftliche Vereinbarung erfolgte die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze für Leitungen der Verbandsgemeindewerke Flammersfeld sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden ausschließlich gestützt auf die Regelungen der §§ 12 Abs. 10 und 45 Abs. 3 LStrG.

Die ursprünglich bereits 2016 vorgesehene Anpassung der bisherigen Verträge ist notwendig geworden, da Änderungen des Landeswassergesetzes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung Neuregelungen erfordern und auch die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zum Kostenersatz bei gemeinsamen Maßnahmen für ersparte Aufwendungen Regelungslücken in den bisherigen Verträgen verdeutlichte.

In den Verträgen ist zudem in Abschnitt I die rechtliche Ausgestaltung der Inanspruchnahme der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze durch Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeindewerke geregelt.

Im Rahmen der Fusion ist es nunmehr sinnvoll, einheitliche Verträge zwischen den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld und den Ortsgemeinden abzuschließen. Der Verbandsgemeinderat hat dem neuen Vertragsentwurf in seiner Sitzung vom 13.10.2022 zugestimmt.

Der aktualisierte Vertragsentwurf liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Dem Abschluss des Vertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Straßen, Wegen und Plätzen der Ortsgemeinde gemäß dem vorliegenden Entwurf wird zugestimmt. Die Ortsbürgermeisterin wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Altenkirchen-Flammersfeld abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 6 Kommunaler Klimapakt Beitritt

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021-2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen.

Der Kommunale Klimapakt soll den Kommunen dabei helfen, ihre Klimaschutzziele zu erreichen und sich effektiv an die Folgen des Klimawandels anzupassen. Der Pakt wurde federführend vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium des Innern, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen und der Energieagentur Rheinland-Pfalz mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitet (siehe Gemeinsame Erklärung).

Alle Kommunen in Rheinland-Pfalz können sich dem KKP anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen sich die Kommunen zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu umfassende, maßgeschneiderte Beratung hinsichtlich Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren. Diese Landesförderprogramme sind derzeit allerdings noch in Ausarbeitung.

Den Kommunen werden spezifische Tools, bspw. im Energiemanagement zur Verfügung gestellt. Bei fachspezifischen Fragen, haben die Kommune die Möglichkeit, auf einen Pool externer Dienstleister zurückzugreifen. Auf einer zentralen Website zum Kommunalen Klimapakt werden Praxisbeispiele und Leitfäden bereitgestellt. Eine landesweite Förder- und Beratungsplattform wird derzeit aufgebaut, damit alle Förderprogramme (EU, Bund, Land) im Bereich Klimaschutz sowie Anpassung an die Klimawandelfolgen schnell und einfach zu finden sind. Um Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen sowie potentielle Optimierungsansätze identifizieren zu können, wird es eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes sowie eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen geben.

Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist kostenfrei und für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung, die u.a. einen Ratsbeschluss beinhaltet. Wie sich der Beitragsprozess gestaltet bzw. wie viele Kommunen in den Kommunalen Klimapakt aufgenommen werden ist noch offen.

Ortsgemeinden können nur gebündelt über die Verbandsgemeinde beitreten. Auch für den Beitritt von Ortsgemeinden sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Die Ortsgemeinde definiert Maßnahmen, die innerhalb der Anlage 1 der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden sollen.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Seelbach strebt einen Beitritt zum Kommunalen Klimapakt (KKP), über die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, an und bekennt sich damit zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, den Beitrittsprozess durchzuführen.

Folgende Maßnahmen sollen in der Beitrittserklärung der Ortsgemeinden aufgelistet werden:

Maßnahmen im Klimaschutz:

- Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf LED-Beleuchtung
- Energieeinsparung durch stundenweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Nacht

- Sensibilisierung und Motivation der Einwohner bzgl. Klimaschutz, z.B. Hinweis auf Angebote der Verbraucherzentrale, der Obstbauminitiative der OG, sonst. Initiativen

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen:

- Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (Sanierung der Wiedbrücke, damit Optimierung abflussbehindernder Einbauten)
- Bürgerveranstaltung und Angebot zur Ortsbegehung zum Hochwasser- und Starkregenkonzept der Verbandsgemeinde
- Umsetzung der vorgeschlagenen Einzel-Maßnahmen zum Hochwasserstarkregenvorsorgekonzept

Abstimmungsergebnis: einstimmig (9 Ja-Stimmen)

TOP 7 Informationen der Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin Anke Klein informiert über folgende Angelegenheiten:

- Rückblick Seniorenfeier: Das Feedback zur Seniorenfeier war durchweg positiv, so dass die Veranstaltung in ähnlicher Weise im Frühjahr 2024 wieder stattfinden soll.
- Bei der Westnetz wurde der Rückschnitt der Freileitung beauftragt.
- Die Häckselarbeiten am Maipplatz finden noch vor dem 01.05.2023 statt.
- Die Vorsitzende informiert zu folgenden Veranstaltungen:
 - 13.03.: Jahreshauptversammlung des Wiedbachtaler Hobbyclubs e.V.; 50-jähriges Jubiläum des Wiedbachtaler Hobbyclubs e.V findet am 1. August Wochenende mit einem Familiensonntag statt
 - 14.03.: „Saalü“-Vorbereitungstreffen für die Veranstaltung am 25.11.2023 im Roten Haus, nächstes Treffen findet am 22.05., 20:00 Uhr statt
 - 18.03.: Jahreshauptversammlung Feuerwehr Flammersfeld; 120jähriges Jubiläum des Löschzuges Flammersfeld findet mit einer Feier am Pfingstweekende statt.
 - 22.03.: Mitgliederversammlung Naturpark Rhein-Westerwald; Das Saatgut für die Bienenweide hat die Ortsgemeinde bereits erhalten. Weitere Projektideen können eingereicht werden.
 - 13.04.: Versammlung Friedhofzweckverband Flammersfeld; Es wurde die Wahl des neuen Vorstandsvorstehers, Manfred Berger, und Stellvertreters, Dennis Kolb, durchgeführt. In der Trauerhalle soll das WC barrierefrei saniert und umgebaut werden.
 - 14.04.: Versammlung Jagdgenossenschaft; Die Jagdgenossenschaft stellt der Ortsgemeinde 2.000 € für die Instandsetzung von Wirtschaftswegen zur Verfügung.
- Für die Sanierung der Wiedbrücke in Bettgenhausen gibt es noch keine zufriedenstellende Lösung bezüglich der Finanzierung. Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten werden geprüft
- Der Prüfbericht der Spielplatzüberprüfung vom 03.04. ergab keine Mängel.
- Mit dem bisherigen Gemeindearbeiter Herrn Gerd Olzem wurde ein Aufhebungsvertrag zum 31.03.2023 geschlossen. Seit dem 01.04.2023 ist Tristan Knowles als neuer Gemeindearbeiter tätig.
- Es wurde eine Anfrage an die Straßenverkehrsbehörde wegen der Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung im Bereich der K 9 gestellt. Bisher liegt keine Antwort vor. Insgesamt gibt es 57 Masten in der Ortsgemeinde, die bei Nachtabstaltung mit einem Leuchtring (Verkehrsschild) versehen werden müssen. Die Anschaffungskosten für die Leuchtringe übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung. Die Anbringung erfolgt durch die Ortsgemeinde selbst.
- Bisher liegen keine Informationen der Verbandsgemeinde vor, ob die Ortsgemeinde an dem Entschuldungsprogramm teilnehmen kann. Die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze erfolgt in der Ratssitzung am 22.06.2023.
- Am 11.05., um 19:00 Uhr, erfolgt eine Informationsveranstaltung des g.r.i.p.s- Büro zum Thema Klimawandeldörfer.
- Die Einzelmaßnahmen aus Hochwasser/Starkregenkonzept liegen vor. Informationen dazu erfolgen in der nächsten Ortsgemeinderatsitzung.

- Der Alarm- und Einsatzplan der Feuerwehr bei längerem Stromausfall (> 30 Min.) liegt vor. Informationen zu diesem Thema werden in Kürze auf der Internetseite der Ortsgemeinde veröffentlicht. Die Ortsbürgermeisterin steht im Falle eines längeren Stromausfalls als Ansprechpartnerin zur Verfügung.
- Die Reparatur der Straßenschäden in der Kurve an Henry Hütte und im unteren Bereich der Hauptstraße werden in Kürze beauftragt.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

Aus der Mitte der anwesenden Einwohner werden folgende Fragen gestellt:

- Der Wirtschaftsweg Richtung Flammersfeld ist wegen überhängender Sträucher für landwirtschaftliche Fahrzeuge schlecht befahrbar. Die ebenfalls anwesenden Eigentümer des Grundstücks sichern zu, den Astüberhang zu entfernen.
- Es werden Fragen zur anstehenden Sanierung der Fahrbahn der K 9 gestellt. Die Fragen werden von der Vorsitzenden umfassend beantwortet.

TOP 9 Verschiedenes

Die Vorsitzende informiert über folgende Themen:

- Informationen zu folgenden Terminen:
 - 28.04., 18.00 Uhr: Kranzbinden, Garten Rotes Haus
 - 29.04.: Aktionstag „Saubere Landschaft“
 - 30.04., 18.00 Uhr: Maifest
 - 22.06., 19.00 Uhr: nächste Ratssitzung
 - 02.07.: Mehrgenerationen-Sonntags-Frühshoppen
 - Die Vorsitzende weist auf den jüngst eingeweihten Themenwanderweg „1. Klasse“ der Ortsgemeinde Seifen hin.
-
-